

# **SATZUNG**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Gemeinde Morbach vom 08. März 2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit den §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Morbach stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und für alle übrigen nicht in der Baulast der Gemeinde Morbach stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

### **§ 2**

#### **Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Für Sondernutzungen wie z.B. in Form von Plakatwerbung, Spannbändern, Werbetafeln und Werbebannern gelten die nachfolgenden Regelungen.

### **§ 3**

#### **Plakatierung**

(1) Im Bereich der Gemeinde Morbach ist es nur an nachstehend aufgeführten Plätzen erlaubt Werbung durch Plakate ( max. Größe: DIN A1 ) zu betreiben:

- a) an allen Litfasssäulen und
- b) Plakatwänden,

die in den einzelnen Ortsbezirken von den Ortsbeiräten festgelegt wurden.

(2) Pro Standort ist nur jeweils 1 Plakat je beworbene Veranstaltung zulässig.

(3) Plakatwerbungen dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Stellen laut Absatz 1 angebracht werden.

Nach Veranstaltungsende sind die Plakate unverzüglich innerhalb von 3 Kalendertagen wieder zu entfernen.

#### **§ 4 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen wie z.B. Spannbänder, Werbetafeln und Werbebanner dürfen im Gebiet der Gemeinde Morbach generell nicht angebracht werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind Werbetafeln für gewerbliche Zwecke. Diese dürfen nur in unmittelbarer Nähe zum Gewerbebetrieb außerhalb des Betriebsgeländes angebracht werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis vom Ordnungsamt der Gemeinde Morbach vorliegt.

Die Anzahl der gewerblichen Werbetafeln außerhalb des Betriebsgeländes ist auf maximal 2 Stück begrenzt.

#### **§ 5 Wahlwerbung**

Die Vorgaben der §§ 3 und 4 gelten nicht für Wahlwerbung. Bei Wahlwerbung wird nach den allgemein bundeseinheitlichen Regelungen zur Gewährleistung der Parteienfreiheit verfahren.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morbach, den 08. März 2005  
Gemeindeverwaltung Morbach

(Gregor Eibes)  
Bürgermeister